



**Kleine Anfrage von Gregor Bruhin und Michael Riboni
betreffend Umschreibengebühr beim Wechsel von Kontrollschildern**

(Vorlage Nr. 3784.1 - 17811)

Antwort des Regierungsrats
vom 24. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gregor Bruhin und Michael Riboni reichten am 26. August 2024 eine Kleine Anfrage betreffend Umschreibengebühr beim Wechsel von Kontrollschildern ein. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Kleinen Anfrage wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Erhebung dieser Gebühr vor dem vorstehend erwähnten Hintergrund?

Mit dem in der Kleinen Anfrage erwähnten «Wechsel von Kontrollschildern» respektive «Umschreiben der Nummernschilder auf einen neuen Halter» ist die Abtretung von Kontrollschildern von einer fahrzeughaltenden privaten oder juristischen Person auf eine andere gemeint. Der Kanton Zug kennt schweizweit als einziger Kanton die Möglichkeit der freien Abtretung von Kontrollschildnummern durch Fahrzeughaltende (§ 1a des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 [BGS 751.22]). Die Modalitäten und das Verfahren dieser liberalen Regelung sind in der Verordnung über die Kontrollschildnummern vom 12. Dezember 2017 (KnV; BGS 751.222) geregelt. Als Gebühr für die Abtretung von Kontrollschildern, die von der erwerbenden Person zu bezahlen ist, sieht Ziff. 5.18 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 13. Dezember 2005 (BGS 751.221) einen Gebührenrahmen von 150 bis 400 Franken vor. Das Strassenverkehrsamt erhebt für die Abtretung eine Gebühr von 250 Franken und bewegt sich damit in der unteren Hälfte des Gebührenrahmens. Gebührenfrei ist die Übertragung der Kontrollschilder im Todesfall auf die überlebende Ehegattin bzw. den überlebenden Ehegatten oder die überlebende registrierte Partnerin bzw. den überlebenden registrierten Partner (Ziff. 5.23 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr).

Die liberale Abtretungspraxis des Kantons Zug ist bei den Fahrzeughaltenden beliebt. Der entgeltliche Handel mit Kontrollschildern bis hin zur Versteigerung durch das Garagengewerbe oder via Versicherungen, die tiefe und spezielle Kontrollschilder mit dem Verkauf von Versicherungspolice übertragen, wurde stets rege benutzt. Die Übertragung von Kontrollschildern nimmt stetig zu. Heute werden jährlich weit über 1000 Abtretungen vorgenommen. Die «interessanten» Kontrollschildernummern werden in aller Regel privat weiterverkauft. Die Möglichkeit, die Kontrollschildernummern privat abzutreten bzw. zu veräussern, verschafft den Fahrzeughaltenden somit einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen.

Die Abtretung von Kontrollschildern gemäss Ziff. 5.18 umfasst nebst der Ausstellung eines neuen Fahrzeugausweises insbesondere auch die Prüfung des Gesuchs und der berechtigten Personen: Nach Eingang des Gesuchs um eine Kontrollschilder-Abtretung wird geprüft, ob die erforderlichen Dokumente vollständig vorliegen (Original-Formular «Kontrollschilder-Abtretung»; Ausweiskopien der unterzeichnenden Personen; bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug; bei Einzelfirmen: Bestätigung der Ausgleichskasse; Fahrzeugausweis oder

Formular 13.20 A; elektronischer Versicherungsnachweis; bei Firmen mit c/o-Adresse: Standortnachweis; im Erbgang: schriftlicher Nachweis oder Erbenbescheinigung). Im Weiteren wird das Formular «Kontrollschilder-Abtretung» kontrolliert (Vollständigkeit der Angaben; Übereinstimmung der Unterschriften mit den Ausweiskopien; bei juristischen Personen: Zeichnungsbezeichnung der unterzeichnenden Person; Wohnsitz bzw. Domizil respektive Standort des Fahrzeugs im Kanton Zug; Verfügbarkeit der Kontrollschilder-Nummer; Prüfung, ob alle Forderungen betreffend die abzutretende Kontrollschildernummer bezahlt sind; Mindstdauer von 3 Monaten der Immatrikulation auf den bisherigen Halter). Als weitere Schritte sind der Fahrzeugausweis zu annullieren und die Schilder zu deponieren sowie Anpassungen im Zahlungssystem vorzunehmen, bevor die Kontrollschilderabtretung ausgeführt werden kann. Im Erbgang sind zusätzliche Prüfschritte zu berücksichtigen. Regelmässig sind zudem Nachfragen erforderlich und es müssen weitere Dokumente und Nachweise eingeholt werden. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die Gebühr als angemessen.

Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, diese Gebühr zu streichen bzw. auf ein angemessenes Mass zu reduzieren?

Der Regierungsrat überprüft derzeit die Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr grundlegend und wird dabei insbesondere auch die Gebühr für die Abtretung von Kontrollschildern prüfen.

Frage 3: Wann ist mit der Umsetzung des vom Kantonsrat am 30. März 2021 erheblich erklärten Postulats der SVP-Fraktion betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamtes (Vorlage 3351) zu rechnen?

Die Frist zur Erledigung des am 30. März 2023 (nicht 2021) erheblich erklärten Postulats der SVP-Fraktion betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamtes vom 17. Dezember 2021 (Vorlage Nr. 3351.1 - 16825) dauert bis zum 29. März 2026 (§ 48 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 [GO KR; BGS 141.1]). Wie mit Antwort des Regierungsrats vom 7. Mai 2024 zur Kleinen Anfrage von Esther Monney betreffend Gebührenanpassung Führerausweis (Vorlage Nr. 3713.2 - 17696) bereits festgehalten wurde, ist der Regierungsrat an der Erarbeitung von Umsetzungsvarianten. Das Postulat steht jedoch im Zielkonflikt mit dem Auftrag der Staatswirtschaftskommission, wonach der Kostendeckungsgrad des Strassenverkehrsamtes wieder auf 100% zu erhöhen ist. Der Regierungsrat ist bemüht, hier eine sachgerechte Lösung zu finden.

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2024